

26.10.92**Empfehlungen
der Ausschüsse****EG - VP - Wi**zu Punkt der 648. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Aufstellung und die Anwendung kompatibler Normen und technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement

KOM(92) 342 endg.; Ratsdok. 8420/92

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
VP
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt die beabsichtigte verbindliche Einführung von Eurocontrolspezifikationen auf bestimmten Gebieten als technische Gemeinschaftsspezifikationen. Er sieht hierin eine Verstärkung des Normenwerks von Eurocontrol.

Er bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß die in Artikel 3 formulierten Ziele für eine Harmonisierung der Flugsicherung an den Gemeinsamen Mittelfristigen Plan (GMFP) der Organisation Eurocontrol angepaßt werden, der auch diejenigen Ziele berücksichtigt, die die europäischen Verkehrsminister als ECAC-Strategie der 90er Jahre im Jahre 1990 festgelegt haben.

Im übrigen hält der Bundesrat nach wie vor eine Konzentration der Zuständigkeit für die Normen im Bereich der Flugsicherung bei Eurocontrol für erforderlich. Er sieht daher keine Notwendigkeit, die Europäischen Normenorganisationen mit der Erarbeitung von Normen zu beauftragen,

Ausgeliefert am 27. OKT. 1992

VP 2. die nicht von Eurocontrol erlassen worden sind.

EG 3. Darüber hinaus bittet er die Bundesregierung, die EG-Kommission
VP aufzufordern, die im Entwurf des zweiten Europäischen
Wi Verkehrsforschungsprogramms (EURET II) vorgesehenen Studien und
Entwicklungsprojekte zur Unterstützung der ECAC-Strategie zügig
durchzuführen.

Im Hinblick auf Artikel 7 des Richtlinienvorschlags bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich für die Einrichtung eines Regelungsausschusses anstelle eines Beratenden Ausschusses einzusetzen, weil nur so eine effektive Mitwirkung der Mitgliedstaaten gewährleistet und ein Auseinanderfallen von Eurocontrol- und EG-Normen zu verhindern ist.